Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 857
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 09. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2020)

zum Thema:

Verdachtsunabhängige Kontrollen auf der Kurfürstenstraße und Umgebung

und **Antwort** vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24857
vom 09. September 2020
über Verdachtsunabhängige Kontrollen auf der Kurfürstenstraße und Umgebung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Aufgrund der Fragestellungen wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf den Kontext „Sexarbeit“ beziehen.
Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden die Bezirksämter Mitte und Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg meldete Fehlanzeige.

1. Wie viele Schwerpunkteinsätze wurden in der Kurfürstenstraße und Umgebung an welchen jeweiligen Orten durch welche verschiedenen Behörden seit 2016 monatlich mit welchem jeweiligen Ergebnis durchgeführt? (Bitte auflisten nach Monaten, Orten, beteiligten Behörden und jeweiligen Ergebnissen.)

Zu 1.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Die Frage ist weder hinsichtlich der Örtlichkeit noch des Anlasses spezifisch genug, um eine gezielte Beantwortung vorzunehmen. Grundsätzlich gibt es keine Statistik, die den benannten Bereich erfasst. Auch ist eine Auszählung vorhandener Unterlagen weder möglich, da diese nicht so lange aufbewahrt werden, noch innerhalb der Frist zu leisten.
Durch die Polizei Berlin wurden im Zeitraum von 2016 bis 2020 keine Schwerpunkteinsätze in der Kurfürstenstraße und Umgebung in Form verdachtsunabhängiger Kontrollen von Sexarbeitenden durchgeführt.

2. Wie viele Identitätsfeststellungen auf Grundlage von § 21 II 1 b) ASOG bei wie vielen Personen wurden in der Kurfürstenstraße und Umgebung seit 2016 monatlich mit welchem jeweiligen Ergebnis durchgeführt? (Bitte einzeln nach Monaten und verdachtsabhängigen und verdachtsunabhängigen Kontrollen aufschlüsseln.)

Zu 2.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Identitätsfeststellungen werden nicht statistisch erhoben und liegen lediglich zum jeweiligen Sachverhalt vor. Ermittlungen, die nicht in ein Verfahren münden, werden nicht weiter erfasst und auch nicht statistisch geführt.

Durch die Polizei Berlin wurde Folgendes mitgeteilt:
Identitätsfeststellungen auf Grundlage von § 21 Absatz 2 Nummer 1b Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) werden anlass- und einzelfallbezogen durchgeführt. Die dazu rechtmäßig erlangten Daten werden jedoch nur nach eingehender rechtlicher Prüfung der Erforderlichkeit elektronisch erfasst. Eine Abfrage im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) lässt darüber hinaus keine nach Rechtsgrundlagen und Personen differenzierte Recherche zu. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Bei wie vielen dieser Identitätsfeststellungen wurde aufgrund welchen Verdachts eine Durchsuchung der Person vorgenommen und wie viele Durchsuchungen wurden in der Kurfürstenstraße und Umgebung seit 2016 durchgeführt?

Zu 3.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Durchsuchen darf der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) nur nach § 34 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Hier ist der Rahmen wesentlich enger gesteckt als bei der Polizei. Nur wenn Sachen mitgeführt werden, die sichergestellt werden dürfen oder wenn die Person hilflos ist bzw. nicht in der Lage, den Willen frei zu äußern. Da wie bei Frage 1 hier keine konkreten Sachverhalte, sondern Durchsuchungen an sich erfragt werden und hierzu keine gesonderte Statistik geführt wird, ist eine Beantwortung mit den vorhandenen Ressourcen und innerhalb der Frist nicht möglich.

Durchsuchungen in Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1b ASOG Bln sind rechtlich zulässige Maßnahmen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

4. Wie viele Verhütungsmittel welcher Art wurden aus welchen Gründen bei den jeweiligen Kontrollen sichergestellt?

Zu 4.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Es wurden keine Verhütungsmittel sichergestellt.

Der Polizei Berlin sind keine Fälle bekannt, bei denen Verhütungsmittel im Rahmen von Kontrollen gezielt gesucht, sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind.

5. Wie viele Platzverweise wurden im Rahmen dieser Kontrollen aus welchen Gründen ausgesprochen?

Zu 5.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Die Frage kann nicht beantwortet werden, da hierzu keine Statistik geführt wird.

Platzverweisungen werden durch die Polizei Berlin anlass- und einzelfallbezogen erteilt. Die dazu rechtmäßig erlangten Daten werden jedoch nur nach eingehender rechtlicher Prüfung der Erforderlichkeit elektronisch erfasst. Eine Abfrage im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) lässt darüber hinaus keine anlassbezogene Recherche zu. Eine statistische Erfassung zu durchgeführten Platzverweisungen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Wie viele Bußgelder aus welchen Gründen in welcher Höhe wurden im Rahmen der Kontrollen ausgesprochen und wie viele Widersprüche wurden dagegen jeweils erhoben und protokolliert?

Zu 6.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Zu den genannten Kontrollen (Identitätsfeststellungen, Personendurchsuchungen, Sicherstellung von Verhütungsmitteln) seit 2016 liegen keine Erkenntnisse vor. Lediglich in diesem Kalenderjahr erhielt das Ordnungsamt Mitte von Berlin 24 Anzeigen der Berliner Polizei wegen des Verdachts von Verstößen gegen die SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (Tattage 05.04.2020 – 26.05.2020), woraus ein Verwarngeld resultierte. Auf Grund des Inkrafttretens der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung (§ 12 Absatz 2) ist eine Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten nicht mehr möglich.

Durch die Polizei Berlin werden keine Bußgelder erhoben. Bei festgestellten Verstößen nach dem Prostitutionsschutzgesetz werden Ordnungswidrigkeiten-verfahren eingeleitet, deren Widersprüche im Wege ordentlicher Rechtsverfahren zu Entscheidungen durch das Amtsgericht führt. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Prostitutionsschutzgesetz sind die örtlichen Bezirksämter zuständig.

7. Wie viele Auskunftsersuchen und Löschanträge von Personen, die von den unter 1. bis 6. genannten polizeilichen Maßnahmen betroffen waren und deren personenbezogene Daten in polizeilichen Datenbanken gespeichert wurden, hat die Polizei registriert?

Zu 7.:
Eine automatisiert recherchierbare statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

8. Wie viele Beschwerden und wie viele Klagen von Personen, die von den unter 1. bis 6. genannten polizeilichen Maßnahmen betroffen waren, wurden gegen die Maßnahmen erhoben?

Zu 8.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Dem Ordnungsamt Mitte von Berlin sind hierzu keine Beschwerden bekannt.

Bei der Polizei Berlin erfolgt keine automatisiert recherchierbare Erfassung zu Maßnahmen an bestimmten einzelnen Örtlichkeiten, die Beschwerden oder Streitgegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klärung waren.

9. Wie bewertet der Senat das wiederholte Vorgehen von Polizeidienstkräften in der Kurfürstenstraße und Umgebung, die bei Personen- und Taschenkontrollen das Auffinden von Verhütungsmitteln mit der Ausübung von Sexarbeit gleichsetzen?

Zu 9:
Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung verbot zeitweise alle sexuelle Dienstleistungen. In diesem Zeitraum wurden vereinzelt Überprüfungen anlässlich der Einhaltung des Verbotes nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung durchgeführt. Die ausschließlich im Zusammenhang mit der Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei Überprüfungen festgestellten Kondome waren als zusätzliche Tatsache geeignet, Annahmen zuzulassen, dass Sexarbeitende sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Es sind im Übrigen keine Fälle bekannt, bei denen Verhütungsmittel im Rahmen von Kontrollen gezielt gesucht, sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind. Derartige Verfahren werden durch die Polizei Berlin nicht befürwortet.

10. Wie bewertet der Senat, dass das gezielte Suchen nach und Sicherstellen von Verhütungsmitteln auf der Kurfürstenstraße den Fortschritten sozialer Arbeit und der Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten entgegenläuft?

Zu 10.:
Durch das Bezirksamt Mitte wurde Folgendes mitgeteilt:
Hierzu kann das Bezirksamt keine Aussage treffen. Eine gezielte Suche und Beschlagnahmung von Verhütungsmitteln erfolgt durch das Ordnungsamt Mitte nicht, siehe auch Antwort zu Frage 3.

In der Kurfürstenstraße und Umgebung steht die Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution im Mittelpunkt polizeilichen Handelns und nicht die Kriminalisierung von Sexarbeitenden. Ein vertrauensvoller Dialog mit Sexarbeitenden ist elementar für die polizeiliche Aufgabenerfüllung und steht daher im Fokus eingesetzter Dienstkräfte. Die Polizei Berlin bewertet und evaluiert kontinuierlich Wirkungen und Ergebnisse ihrer Maßnahmen und Einsatzkonzeptionen.

Berlin, den 23. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport